

**VEREINTE
NATIONEN**

Sicherheitsrat

Verteilung
ALLGEMEIN

S/RES/1267 (1999)
15. Oktober 1999

RESOLUTION 1267 (1999)

*verabschiedet auf der 4051. Sitzung des Sicherheitsrats
am 15. Oktober 1999*

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1189 (1998) vom 13. August 1998, 1193 (1998) vom 28. August 1998 und 1214 (1998) vom 8. Dezember 1998, sowie der Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Afghanistan,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Eintretens für die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Afghanistans sowie seiner Achtung des kulturellen und historischen Erbes des Landes,

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die anhaltenden Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte, insbesondere die Diskriminierung von Mädchen und Frauen, und über die beträchtliche Zunahme der unerlaubten Opiumgewinnung sowie betonend, daß die Einnahme des Generalkonsulats der Islamischen Republik Iran durch die Taliban und die Ermordung der iranischen Diplomaten und eines Journalisten in Mazar-e-Sharif flagrante Verstöße gegen das geltende Völkerrecht darstellen,

unter Hinweis auf die einschlägigen internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus und insbesondere die Verpflichtung der Vertragsparteien dieser Übereinkommen, Terroristen auszuliefern oder sie strafrechtlich zu verfolgen,

nachdrücklich verurteilend, daß afghanisches Hoheitsgebiet, insbesondere die von den Taliban kontrollierten Gebiete, nach wie vor zur Beherbergung und Ausbildung von Terroristen und zur Planung terroristischer Handlungen benutzt wird, sowie *in Bekräftigung* seiner Überzeugung, daß die Unterbindung des internationalen Terrorismus für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unerläßlich ist,

die Tatsache *mißbilligend*, daß die Taliban Usama bin Laden weiterhin Zuflucht gewähren und es ihm und seinen Mithelfern ermöglichen, von dem durch die Taliban kontrollierten Gebiet aus ein Netz von Ausbildungslagern für Terroristen zu betreiben und Afghanistan als Stützpunkt für die Förderung internationaler terroristischer Operationen zu benutzen,

feststellend, daß die Vereinigten Staaten von Amerika gegen Usama bin Laden und seine Mithelfer unter anderem wegen der Bombenattentate auf die Botschaften der Vereinigten Staaten in Nairobi (Kenia) und Daressalam (Tansania) am 7. August 1998 und wegen der Verschwörung zur Tötung amerikanischer Staatsangehöriger außerhalb der Vereinigten Staaten Anklage erhoben haben, sowie feststellend, daß die Vereinigten Staaten von Amerika die Taliban um die Überstellung der Betreffenden ersucht haben, damit sie vor Gericht gestellt werden können (S/1999/1021),

feststellend, daß die Nichtbefolgung der in Ziffer 13 der Resolution 1214 (1998) enthaltenen Forderungen eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

unter Betonung seiner Entschlossenheit, die Achtung vor seinen Resolutionen sicherzustellen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *besteht darauf*, daß die unter der Bezeichnung Taliban bekannte afghanische Gruppierung, die sich auch Islamisches Emirat Afghanistan nennt, seinen früheren Resolutionen sofort Folge leistet und insbesondere aufhört, internationalen Terroristen und deren Organisationen Zuflucht und Ausbildung zu gewähren, daß sie geeignete wirksame Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, daß das unter ihrer Kontrolle befindliche Gebiet nicht für terroristische Einrichtungen und Lager oder für die Vorbereitung oder Organisation terroristischer Handlungen gegen andere Staaten oder deren Bürger benutzt wird, und daß sie bei den Bemühungen, angeklagte Terroristen vor Gericht zu stellen, kooperiert;

2. *verlangt*, daß die Taliban Usama bin Laden ohne weitere Verzögerung an die zuständigen Behörden eines Landes übergeben, in dem gegen ihn Anklage erhoben worden ist, oder an die zuständigen Behörden eines Landes, das ihn an das Land übergibt, in dem gegen ihn Anklage erhoben worden ist, oder an die zuständigen Behörden eines Landes, in dem er festgenommen und effektiv gerichtlich belangt wird;

3. *beschließt*, daß am 14. November 1999 alle Staaten die in Ziffer 4 aufgeführten Maßnahmen ergreifen werden, es sei denn, der Rat hat auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs vorher beschlossen, daß die Taliban der in Ziffer 2 genannten Verpflichtung in vollem Umfang nachgekommen sind;

4. *beschließt ferner*, daß zur Durchsetzung von Ziffer 2 alle Staaten

a) allen von dem Ausschuß nach Ziffer 6 bezeichneten Luftfahrzeugen, die sich im Eigentum der Taliban befinden oder von diesen oder in deren Namen angemietet oder betrieben werden, die Erlaubnis zum Start oder zur Landung in ihrem Hoheitsgebiet verweigern werden, es sei denn, der betreffende Flug wurde aufgrund von humanitären Erwägungen, einschließlich

religiöser Verpflichtungen wie der Durchführung des Haddsch, von dem Ausschuß vorab genehmigt;

b) Gelder und andere Finanzmittel, einschließlich Gelder, die aus Vermögenswerten stammen oder erzeugt wurden, die den Taliban gehören oder direkt oder indirekt ihrer Verfügungsgewalt oder der eines Unternehmens im Eigentum oder unter der Kontrolle der Taliban unterstehen, soweit von dem Ausschuß nach Ziffer 6 bezeichnet, einfrieren und sicherstellen werden, daß weder diese noch andere so bezeichnete Gelder oder Finanzmittel von ihren Staatsangehörigen oder von auf ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen den Taliban oder einem Unternehmen im Eigentum der Taliban oder unter ihrer direkten oder indirekten Kontrolle unmittelbar oder zu deren Gunsten zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, der Ausschuß genehmigt dies von Fall zu Fall aus humanitären Erwägungen;

5. *fordert* alle Staaten nachdrücklich *auf*, bei den Bemühungen zur Erfüllung der Forderung in Ziffer 2 zu kooperieren und weitere Maßnahmen gegen Usama bin Laden und seine Mithelfer in Erwägung zu ziehen;

6. *beschließt*, im Einklang mit Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuß des Sicherheitsrats einzusetzen, mit dem Auftrag, die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen, dem Rat über seine Arbeit Bericht zu erstatten und Bemerkungen und Empfehlungen dazu vorzulegen:

a) Einholung weiterer Informationen von allen Staaten über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur wirksamen Durchführung der mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen;

b) Prüfung der ihm von den Staaten zur Kenntnis gebrachten Informationen über Verstöße gegen die mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen und Empfehlung angemessener Maßnahmen als Antwort auf diese Verstöße;

c) regelmäßige Berichterstattung an den Rat über die Auswirkungen der mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen, insbesondere auch über die humanitären Auswirkungen;

d) regelmäßige Berichterstattung an den Rat über die dem Ausschuß vorgelegten Informationen betreffend angebliche Verstöße gegen die mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen, nach Möglichkeit unter Nennung der Personen oder Institutionen, die solche Verstöße begangen haben sollen;

e) Bezeichnung der in Ziffer 4 genannten Luftfahrzeuge sowie Gelder oder anderen Finanzmittel, um die Durchführung der mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen zu erleichtern;

f) Prüfung von Anträgen auf Befreiung von den mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen, wie in Ziffer 4 vorgesehen, und Beschlußfassung darüber, ob eine Befreiung von diesen Maßnahmen für die Leistung von Zahlungen des Internationalen Luftverkehrsverbands (IATA) an die Luftfahrtbehörde Afghanistans im Namen internationaler Fluggesellschaften für Flugsicherungsdienste zu gewähren ist;

g) Prüfung der gemäß Ziffer 9 vorgelegten Berichte;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, ungeachtet etwaiger Rechte oder Pflichten aus einer internationalen Übereinkunft, einem Vertrag oder einer Lizenz oder Genehmigung, die zeitlich vor dem Datum des Inkrafttretens der mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen liegen, streng in Übereinstimmung mit dieser Resolution zu handeln;
8. *fordert* die Staaten *auf*, gegen ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Personen oder Körperschaften, die gegen die mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen verstoßen, gerichtlich vorzugehen und angemessene Strafen zu verhängen;
9. *fordert* alle Staaten *auf*, mit dem Ausschuß nach Ziffer 6 bei der Erfüllung seiner Aufgaben voll zusammenzuarbeiten, indem sie insbesondere auch die von dem Ausschuß gemäß dieser Resolution angeforderten Informationen bereitstellen;
10. *ersucht* alle Staaten, dem Ausschuß nach Ziffer 6 innerhalb von 30 Tagen nach dem Inkrafttreten der mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie im Hinblick auf die wirksame Durchführung von Ziffer 4 ergriffen haben;
11. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ausschuß nach Ziffer 6 jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und im Sekretariat die dafür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen;
12. *ersucht* den Ausschuß nach Ziffer 6, auf der Grundlage der Empfehlungen des Sekretariats mit den zuständigen internationalen Organisationen, Nachbar- und sonstigen Staaten sowie den betroffenen Parteien geeignete Regelungen zu treffen, mit dem Ziel, die Überwachung der Durchführung der mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen zu verbessern;
13. *ersucht* das Sekretariat, die von Regierungen und aus öffentlichen Informationsquellen erhaltenen Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen dem Ausschuß nach Ziffer 6 zur Prüfung vorzulegen;
14. *beschließt*, die mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen zu beenden, sobald der Generalsekretär dem Sicherheitsrat berichtet, daß die Taliban der in Ziffer 2 genannten Verpflichtung nachgekommen sind;
15. *bekundet* seine Bereitschaft, im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen die Verhängung weiterer Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, mit dem Ziel, die vollinhaltliche Durchführung dieser Resolution zu erreichen;
16. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.
